

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/264/30-2026/85920

Dresden,
13. Mai 2026

Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Claudia Maicher (Fraktion BÜNDNIS-GRÜNE)

Drs.-Nr.: 8/6656

Thema: Abgelehnte Förderung von Projekten des Erich-Zeigner-Haus e.V.

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Am 17. Februar 2026 wurde das Erich-Zeigner-Haus in Leipzig nach einer umfassenden Sanierung wiedereröffnet. Der Freistaat Sachsen hat 1,6 Millionen Euro für die Sanierung des Hauses finanziert und damit die Bedeutung der Demokratietarbeit des Erich-Zeigner-Haus e.V. gewürdigt und gesichert. Nun wurde eine Förderung des über 16 Jahre erfolgreich durchgeführten „Stolperstein-Projektes“ im Jahr 2026 aus dem Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz“ abgelehnt. Dadurch fallen 8 Stolpersteinprojekte mit Jugendlichen ab der 8. Klasse in 8 Kommunen und 4 Landkreisen aus. Zudem kann der Verein drei Personalstellen nicht weiter finanzieren und ihm fehlen wichtige Mittel zur anteiligen Finanzierung von Miet- und Betriebskosten in seinem frisch sanierten Haus. Die dringend notwendige Arbeit zum Abbau von Extremismus, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus wird damit nicht nur von den gleichzeitigen Kürzungen im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ sondern auch von der Staatsregierung massiv eingeschränkt.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Anhand welcher Kriterien des Sächsischen Sozialministeriums fällt die Sächsische Aufbaubank ihre Förderentscheidungen im Programm „Weltoffenes Sachsen“?

Die Bewertung der beantragten Maßnahmen erfolgt nach festgeschriebenen Kriterien, welche auf der Homepage der SAB veröffentlicht sind (siehe Anlage).



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales, Gesundheit und
Gesellschaftlichen Zusammen-
halt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Frage 2: Warum erhielt der Erich-Zeigner-Haus e.V. den ablehnenden Bescheid der Sächsischen Aufbaubank ohne inhaltliche Begründung und wie stellt die Staatsregierung anderweitig die inhaltliche Transparenz über die Anwendung der Kriterien und die gefällten Förderentscheidungen sicher?

Das für den Antragsstichtag beantragte Zuwendungsvolumen in der Förderrichtlinie Welt-offenes Sachsen für Demokratie und Toleranz übersteigt das verfügbare Bewilligungsbudget. Im Ergebnis konnten 27 der insgesamt 80 zum Stichtag 30. September 2025 eingereichten Neuanträge zur Förderung ausgewählt werden. Die Auswahl der berücksichtigungsfähigen Förderanträge zum Antragsstichtag erfolgte durch eine Bewertung auf Grundlage von sachorientierten Kriterien. Diese Kriterien sind auf unserer Homepage www.sab.sachsen.de (letzter Zugriff: 4. Mai 2026) veröffentlicht.

Die SAB hat den Antrag geprüft und im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel und ihres pflichtgemäßen Ermessens eine Förderentscheidung getroffen. Da die Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen beständig überzeichnet ist, muss eine vergleichende Antragsprüfung vorgenommen werden. Der Antrag des Erich-Zeigner-Haus e.V. wurde grundsätzlich positiv bewertet. Der Antrag erzielte jedoch nicht den erforderlichen Rangplatz, um eine positive Förderentscheidung zu erhalten. Der ablehnende Bescheid beruht demzufolge auf nicht ausreichenden Haushaltsmitteln.

Der Antragstellende hat nach einer Ablehnung stets die Möglichkeit sich an die SAB zu wenden. In einem Gespräch werden Ablehnungsgründe genauer erläutert und Verbesserungspotential im Antrag aufgezeigt.

Frage 3: Welche Konsequenzen für die Zielerreichung des Landesprogrammes folgen nach Kenntnis der Staatsregierung mit der Einstellung der Förderung von langjährig bewährten Projekten wie dem Stolperstein-Projekt im ländlichen Raum sowie in den Großstädten?

Die Zielerreichung des Landesprogramms ist nicht durch die Ablehnung einer einzelnen Maßnahme gefährdet. Alle zur Bewilligung vorgesehenen Projekte tragen zur Zielerreichung bei. Bei der Förderrichtlinie handelt es sich um eine Projektförderung. Alle eingereichten Projekte, unabhängig davon, ob sie bereits gefördert wurden oder nicht, werden nach einheitlichen Kriterien bewertet. Dieses Vorgehen folgt dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Jeder Antrag hat die gleichen Chancen im Verfahren.

Frage 4: Aus welchen anderen aus Landesmitteln finanzierten Programmen und Förderangeboten könnte die historisch-politische Bildungsarbeit im Rahmen des Stolperstein-Projektes im Jahr 2026 finanziert werden?

Es kann auf die Förderrichtlinie Gesellschaftlicher Zusammenhalt verwiesen werden. Hier wäre eine Antragstellung im Bereich Teil D Erinnerungskultur denkbar. Die Entscheidung obliegt hier der Sächsischen Aufbaubank (SAB) als Bewilligungsstelle. Unter Fördersäule D der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen können zudem kleinere Projekte bis zu 10.000 Euro fortlaufend beantragt werden.

Eine Antragstellung ist auch beim Förderprogramm Erinnerungskultur der Sächsischen Staatskanzlei möglich. Der Stichtag liegt allerdings für das laufende Jahr bereits in der Vergangenheit. Der Stichtag für das Jahr 2027 wird nach Bereitstellung der Mittel durch den Haushaltgesetzgeber und das Sächsische Staatsministerium der Finanzen auf der Webseite www.erinnerungskultur.sachsen.de (letzter Zugriff: 7. Mai 2026) mitgeteilt.

Seitens der Kulturstiftung des Freistaates Sachsen (KdFS) besteht im Kleinprojektfonds noch die Möglichkeit zur Antragsstellung in 2026. Im Rahmen dieses Förderprogramms können kleinere Kulturprojekte (in aller Regel bis zu 5.000,00 Euro) eine Förderung erhalten. Informationen hierzu sind auf der Homepage der KdFS zu finden. Es wird angeraten, dass sich Projektträger durch die Verantwortlichen der Kulturstiftung vorab beraten lassen. Die KdFS entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Realisierung einer Förderung.

Bei der Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewalt herrschaft besteht ebenso die Möglichkeit, auch unterjährig, Förderanträge zu stellen, wenn die beantragte Summe bei weniger als 10.000 Euro liegt. Auch hier wird angeraten, dass sich Projektträger vor einer Antragstellung beraten lassen. Die Förderrichtlinie der Stiftung, welche in eigener Zuständigkeit über die Gewährung von Fördermitteln entscheidet sowie entsprechende Informationen sind auf deren Internetseite veröffentlicht.

Zudem dürfen Schulen eigenverantwortlich und bedarfsorientiert über das Schulbudget „unterrichtsintegrierte und unterrichtsergänzende Angebote“ finanzieren, so auch „Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler zur Ergänzung des schulischen Angebotes“ (aus: VwV Schulbudget, IV. Verwendungsbestimmungen), wozu auch Stolperstein-Projekte gehören können.

Frage 5: Steht das Sächsische Sozialministerium zur landesweiten Entwicklung der Förderung von Maßnahmen an der Schnittstelle von Demokratietarbeit und Erinnerungskultur im Austausch mit weiteren Ressorts der Staatsregierung, wenn ja, mit welchen Ressorts und welche Schlüsse für die Gesamtausrichtung der Förderung durch den Freistaat werden daraus gezogen?

Es findet ein ressortübergreifender Austausch zwischen SK, SMS, SMI, SMK, SMJus, SMWA und SMWK statt.

Von einer weitergehenden Beantwortung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen kann die Staatsregierung die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ berühren.

Die Frage berührt den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, da sie auf laufende ressortinterne und ressortübergreifende Abstimmungs- und Willensbildungsprozesse innerhalb der Staatsregierung zu möglichen inhaltlichen Schwerpunktsetzungen und Schlussfolgerungen für die zukünftige Ausrichtung der Förderung abzielt. Diese Prozesse sind noch nicht abgeschlossen.

Auch eine Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Informationsinteresse des Abgeordneten und dem ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Kernbe-

reichsschutz führt vorliegend zu keinem anderen Ergebnis. Die Offenlegung laufender Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse würde die freie und unbeeinflusste Willensbildung innerhalb der Staatsregierung beeinträchtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Köpping

Anlage

Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für
Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zum Vollzug der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen
für das Haushaltsjahr 2026

Vom 14. April 2025

Gemäß Teil 1 Ziffer VI Nummer 8 der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen vom 22. Februar 2022, die zuletzt durch die Richtlinie vom 28. Juni 2023 (SächsABl. S. 848) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 306), (FRL WOS) sind Förderschwerpunkte, die das zuständige Staatsministerium festlegt, spätestens zum 1. Juni im Sächsischen Amtsblatt zu veröffentlichen. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt legt für das Haushaltsjahr 2026 Schwerpunkte in den Fördersäulen A – Landesweite Fachnetzwerke, B – Regionale Netzwerke und C – Projekte zur Demokratieförderung fest.

I. Schwerpunktsetzung in Fördersäule A – Landesweite Fachnetzwerke

1. Für landesweite Fachnetzwerkprojekte gemäß Teil 2 Großbuchstabe A der FRL WOS, die zum Stichtag 30. Juni 2025 neu beantragt werden, werden thematische und inhaltliche Schwerpunkte festgelegt.

a) Thematische Schwerpunkte sind:

- Stärkung zivilgesellschaftlicher Akteure der Demokratiewerk,
- Antisemitismus,
- Antiziganismus und Antiromaismus sowie
- Antimuslimischer Rassismus.

Es kann maximal ein Netzwerk je Themenschwerpunkt gefördert werden. Sollten nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 weniger Haushaltsmittel als im Regierungsentwurf geplant zur Verfügung stehen, werden vorrangig die Vorhaben der Themenfelder „Stärkung zivilgesellschaftlicher Akteure der Demokratiewerk“ und „Antisemitismus“ gefördert.

b) Die inhaltlichen Schwerpunkte der Netzwerkarbeit werden durch das Rahmenwirkmodell für landesweite Fachnetzwerke, das auf der Internetseite der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB)¹ veröffentlicht ist, näher bestimmt.

2. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Teil 1 und Teil 2 Großbuchstabe A der FRL WOS müssen dem Grunde nach erfüllt sein, damit der Antrag der weiterführenden Bewertung unterzogen werden kann.

3. Bei der weiterführenden Bewertung der eingereichten Anträge wird wie folgt gewichtet:

a) Formale Kriterien zu 20 Prozent; dazu zählen:

- Darstellung der vorhandenen Erfahrungen und Kompetenzen des Antragstellenden im Themenfeld,
- Darstellung der vorhandenen Erfahrungen und Kompetenzen des Antragstellenden in der Netzwerkarbeit sowie

¹ Amtlicher Hinweis: Die Internetadresse lautet <https://www.sab.sachsen.de/weltoffenes-sachsen-für-demokratie-und-toleranz-wos> (Das Rahmenwirkmodell ist auffindbar über den Menüpunkt „Formulare & Downloads“ – „Rechtsgrundlagen“).

- Darstellung weiterer immaterieller Ressourcen des Antragstellenden, die als Inputs in das Vorhaben eingebracht werden sollen,

b) Inhalt und Qualität des Projektkonzeptes zu 75 Prozent; dazu zählen insbesondere:

- Beschreibung der Zielgruppen innerhalb und außerhalb des Netzwerkes und deren Einbindung,
- Darstellung der strategischen Einbindung von Kooperationspartnern,
- Darstellung des landesweiten Charakters des Angebots,
- Realistische Formulierung eines Leitziels auf Basis der festgestellten Bedarfslagen (Potenzial des Vorhabens auf Impactebene),
- Darstellung des Projektkonzeptes anhand des Rahmenwirkmodells für landesweite Fachnetzwerke: verknüpfte Beschreibung der Projektansätze und Maßnahmen; Formulierung projektbezogener, smarter Ziele und geeigneter qualitativer und quantitativer Indikatoren auf Output- und Outcome-Ebene,
- Darstellung angemessener Maßnahmen zur Projektsteuerung und Erfolgskontrolle sowie
- Darstellung von Maßnahmen zur Erhöhung der Nachhaltigkeit der Projektwirkungen und beabsichtigter Synergieeffekte,

c) Angemessenheit der Ausgaben- und Finanzierungsplanung zu 5 Prozent.

II. Schwerpunktsetzung in Fördersäule B – Regionale Netzwerke

1. Für regionale Netzwerkprojekte gemäß Teil 2 Großbuchstabe B der FRL WOS, die zum Stichtag 30. Juni 2025 neu beantragt werden, werden inhaltliche Schwerpunkte festgelegt. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Netzwerkarbeit werden durch das Rahmenwirkmodell für regionale Netzwerke, das auf der Internetseite der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB)² veröffentlicht ist, näher bestimmt.

2. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Teil 1 und Teil 2 Großbuchstabe B der FRL WOS müssen dem Grunde nach erfüllt sein, damit der Antrag der weiterführenden Bewertung unterzogen werden kann.

3. Bei der weiterführenden Bewertung der eingereichten Anträge wird wie folgt gewichtet:

a) Formale Kriterien zu 20 Prozent; dazu zählen:

- Darstellung der vorhandenen Erfahrungen und Kompetenzen des Antragstellenden im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt,
- Darstellung der vorhandenen Erfahrungen und Kompetenzen des Antragstellenden in der Netzwerkarbeit sowie
- Darstellung weiterer immaterieller Ressourcen des Antragstellenden, die als Inputs in das Vorhaben eingebracht werden sollen.

b) Inhalt und Qualität des Projektkonzeptes zu 75 Prozent; dazu zählen insbesondere:

- Beschreibung der Zielgruppen innerhalb und außerhalb des Netzwerkes und deren Einbindung,
- Darstellung der strategischen Einbindung von Kooperationspartnern,
- Darstellung der lokalen Schwerpunkte der Netzwerkarbeit, Berücksichtigung der Angebote der Partnerschaften für Demokratie im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt,

² Amtlicher Hinweis: Die Internetadresse lautet <https://www.sab.sachsen.de/weltoffenes-sachsen-für-demokratie-und-toleranz-wos> (Das Rahmenwirkmodell ist auffindbar über den Menüpunkt „Formulare & Downloads“ – „Rechtsgrundlagen“).

- Realistische Formulierung eines Leitziels auf Basis der festgestellten Bedarfslagen (Potenzial des Vorhabens auf Impactebene),
- Darstellung des Projektkonzepts anhand des Rahmenwirkmodells für regionale Netzwerke: verknüpfte Beschreibung der Projektansätze und Maßnahmen; Formulierung projektbezogener, smarter Ziele und geeigneter qualitativer und quantitativer Indikatoren auf Output- und Outcome-Ebene,
- Darstellung angemessener Maßnahmen zur Projektsteuerung und Erfolgskontrolle sowie
- Darstellung von Maßnahmen zur Erhöhung der Nachhaltigkeit der Projektwirkungen und beabsichtigter Synergieeffekte,

c) Angemessenheit der Ausgaben- und Finanzierungsplanung zu 5 Prozent.

III. Schwerpunktsetzung in Fördersäule C – Projekte zur Demokratieförderung

1. Für Projekte zur Demokratieförderung gemäß Teil 2 Großbuchstabe C der FRL WOS, die zum Stichtag 30. September 2025 neu beantragt werden, liegt der Schwerpunkt auf Vorhaben, die ihre Maßnahmen ausschließlich an Zielgruppen in einem Landkreis oder in einer Kreisfreien Stadt in Sachsen richten.

Die Schwerpunktsetzung wird im Richtlinienvollzug in Form von Regionalbudgets umgesetzt. Die Höhe des Regionalbudgets wird vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt festgesetzt, sobald das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 in Kraft getreten ist. Ein Großteil der für die Fördersäule C zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Neubewilligungen soll dabei zu gleichen Teilen auf die sächsischen Landkreise und Kreisfreien Städte aufgeteilt werden.

Um für eine Bewilligung über die Regionalbudgets in Frage zu kommen, muss ein Projektantrag eindeutig und trennscharf für einen bestimmten Landkreis oder eine bestimmte Kreisfreie Stadt in Sachsen eingereicht werden.

Im Falle verbleibender Restmittel werden diese zur Bewilligung weiterer regionaler, überregionaler und sachsenweiter Vorhaben eingesetzt.

2. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Teil 1 und Teil 2 Großbuchstabe C der FRL WOS müssen dem Grunde nach erfüllt sein, damit der Antrag der weiterführenden Bewertung unterzogen werden kann.
3. Bei der weiterführenden Bewertung der eingereichten Anträge wird wie folgt gewichtet:
 - a) Inhaltliche Bewertung des Projektkonzeptes zu 65 Prozent; dazu zählen:
 - Erläuterungen zu konkreten Projektbedarfen unter Berücksichtigung der aktuellen Ausgangssituation,
 - Darstellung des richtlinienkonformen Projektleitziels,
 - Benennung der für das Projektziel geeigneten Projektmaßnahmen,
 - Beschreibung der für das Projektziel geeigneten Projektaktivitäten,
 - Erläuterungen zu den Methoden und Formaten sowie
 - Festlegung der Indikatoren zur Bemessung der Erreichung der Projektziele,
 - b) Bewertung weiterer Förderaspekte zu 30 Prozent; dazu zählen:
 - Beschreibung der Zielgruppen,
 - Erreichung der Zielgruppen,

- Längerfristige Einbindung der Zielgruppen am Projekt,
- Beschreibung der Kooperationspartner,
- Aufgaben der Kooperationspartner im Projekt,
- Kompetenzen und Aufgaben des Personals im Projekt,
- Öffentlichkeitsmaßnahmen,
- Evaluation und
- Berücksichtigung und Darstellung der Nachhaltigkeitsaspekte in der Projektumsetzung,

c) Angemessenheit der Ausgaben- und Finanzierungsplanung zu 5 Prozent.

IV. Antragstellung

Der Antrag ist über das Förderportal der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) zum jeweiligen Stichtag zu einzureichen.

Der Zugang zum Förderportal sowie alle antragsrelevanten Unterlagen sind auf der Internetseite der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB)³ abrufbar.

Dresden, den 14. April 2025

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Peter Salzmann
Abteilungsleiter



³ Amtlicher Hinweis: Die Internetadresse lautet <https://www.sab.sachsen.de/weltoffenes-sachsen-für-demokratie-und-toleranz-wos->